

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 29. November 2021

Videokampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*»

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. November 2021

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 29. November 2021 nach der politischen Opportunität des Videos zum Auftakt der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie jedes Jahr findet vom 25. November, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, bis 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte, auch im Jahr 2021 die weltweite Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*» statt. Tausende Organisationen machen weltweit auf geschlechtsspezifische Gewalt aufmerksam. Auch der Kanton St.Gallen beteiligt sich unter Mitwirkung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, des Kompetenzzentrums Integration und Gleichstellung, des Frauenhauses St.Gallen, der Opferhilfe SG-AR-AI sowie der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) an dieser Kampagne. Während der 16 Tage finden verschiedene Standaktionen, Vortrags- und Diskussionsanlässe, Workshops für Migrantinnen, Events im öffentlichen Raum, Selbstverteidigungskurse usw. statt.¹ Teil der Kampagne – gleichsam zur Einstimmung und Sensibilisierung – ist der von der vorliegenden Interpellation angesprochene Kurzfilm «#SGgegenGewalt»². Dieser Kurzfilm gibt Statements von diversen Personen zur Thematik der sexualisierten Gewalt wieder und will Handlungsfelder und -möglichkeiten aufzeigen. Wenn darin die beiden Regierungsmitglieder der SP zu Wort kommen, so deshalb, weil die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt bzw. das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung zu ihren Departementen gehören; sie treten damit gleichsam von Amtes wegen auf. Im Weiteren war beabsichtigt, die Thematik der sexualisierten Gewalt aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Dabei geht es nicht um (partei-)politische Aussagen, sondern es sollten Personen zu Wort kommen, die einen besonderen Bezug zu diesem Thema haben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Auswahl der Personen, die sich im Kurzfilm zur sexualisierten Gewalt geäußert haben, erfolgte aufgrund ihres Engagements und nicht aufgrund ihrer politischen Parteilichkeit. Neben den beiden Vorstehenden der federführenden Departemente kommen folgende Personen mit folgenden Funktionen im Kurzfilm zu Wort:
 - Susanne Vincenz-Stauffacher, Präsidentin Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI (und Nationalrätin FDP);
 - Anna-Béatrice Schmaltz, cfd, Kampagnenleiterin der schweizweiten Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen*»;
 - Judith Grosse, stellvertretende Leiterin des Archivs für Frauen-, Geschlechter- und Sozialgeschichte Ostschweiz;
 - Joël Müller, Freelance-Team der Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell (und Vizepräsident SP Kanton St.Gallen);

¹ Vgl. Flyer mit Programmübersicht: https://www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt/16-tage-gegen-gewalt-an-frauen-/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_399723640/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Flyer_16Tage_gegen_Gewalt_SG_2020.pdf.

² #SGgegenGewalt – ein Kurzfilm zum Thema sexualisierte Gewalt, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=HJG7eEN9uac>.

- Andrea Scheck, Frauenstreik-Kollektiv St.Gallen (und Präsidentin SP Kanton St.Gallen);
- Jolanda Spiess, Geschäftsführerin #NetzCourage;
- Noëmi Grütter, Frauenrechts- und LGBTIQ-Koordinatorin Amnesty International Schweiz sowie Co-Präsidentin Sexuelle Gesundheit Schweiz;
- Mona-Lisa Kole, Schwarzfeministische Aktivistin*, Mitgründerin von café révolution und des Podcasts DIASBOAH;
- Amanda Künzle, Software-Entwicklerin.

Es wurden zusätzlich Personen aus den Bereichen Kultur und Sport angefragt, die leider abgesagt haben.

2. Im Jahr 2020 verzeichneten die Kantons- und die Stadtpolizei St.Gallen insgesamt 1'185 Interventionen im häuslichen Bereich. Davon betrafen 660 Einsätze eskalierende Konflikte, 136 Fälle gegenseitige Tötlichkeiten und bei 389 Interventionen musste die Polizei gegen die Gewalttat eines Familienmitglieds vorgehen. Bei den 389 Fällen häuslicher Gewalt waren 241 der gewaltausübenden Personen und 209 der gewaltbetroffenen Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft. Die Zahlen des Vorjahrs (2019) sind ähnlich: Bei insgesamt 1'044 Interventionen im häuslichen Bereich waren 405 Fälle eigentlicher häuslicher Gewalt festzustellen. Bei diesen verfügten 229 gewaltausübende und 206 gewaltbetroffene Personen nicht über die Schweizer Staatsbürgerschaft.
3. Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Frage der Landesverweisung nicht, ob Delikte gegenüber Dritten oder im häuslichen Bereich, z.B. gegenüber der Partnerin, begangen werden. Für schwere Fälle häuslicher Gewalt kommt daher die Bestimmung der obligatorischen Landesverweisung zur Anwendung: Bei (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikten und schweren Körperverletzungsdelikten im häuslichen Rahmen – wie auch ausserhalb – ist die Landesverweisung in Art. 66a Abs. 1 Bst. a und b des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) gesetzlich vorgesehen, ebenso bei schweren Sexualdelikten (Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB). Nicht obligatorisch vorgesehen ist die Landesverweisung bei weniger schweren Delikten, wie etwa bei einfachen Körperverletzungen oder Drohungen. In diesen Fällen ist es dem Gericht bei Verurteilung zu einer Strafe oder Anordnung einer Massnahme jedoch im Einzelfall ebenso möglich, eine nicht obligatorische Landesverweisung auszusprechen (Art. 66a^{bis} StGB). Aus diesem Grund beantragt die Staatsanwaltschaft den Gerichten bei Sanktionsanträgen von Freiheitsstrafen über 12 Monaten jeweils auch die Anordnung einer Landesverweisung. Der Entscheid hierüber liegt indessen in der Zuständigkeit und Verantwortung des Strafgerichts. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit hat die Regierung diese Urteile weder zu kommentieren noch kann sie Weisungen erteilen.